

zunehmen, da [] eine Kaderposition beim Arbeitgeber bekleidete und die Gewinnanteile wiederholt «vergessen» wurden.

StRK 14.5.1987 (Nr. 399)

## 2051

**Nachsteuerverfahren** (direkte Bundessteuer) wegen versuchter Steuerhinterziehung zufolge Nichtdeklaration des Ehefraueneinkommens.

Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, das Einkommen, das die Ehefrau ab 1. Mai 1983 in [] erzielte, weder 1983 mitgeteilt noch in der Steuererklärung 1985 angegeben zu haben. Er bestreitet auch nicht, absichtlich in der Rubrik betreffend die Erwerbstätigkeit der Ehefrau «nein» eingesetzt zu haben.

Die versuchte Steuerhinterziehung ist in Art. 131 des Bundesbeschlusses über die direkte Bundessteuer (BdBSt) [SR 642.11] geregelt. Art. 131 Abs. 2 BdBSt sieht eine Busse von 20 bis 20000 Franken vor, wenn sich während des Veranlagungs-, Inventarisations-, Einsprache- oder Beschwerdeverfahrens ergibt, dass ein Steuerpflichtiger zum Zwecke einer zu niedrigen Veranlagung oder einer ungenügenden Inventarisierung unwahre oder unvollständige Angaben gemacht oder die mit der Festsetzung der Steuer betrauten Behörden über die für Bestand oder Umfang seiner Steuerpflicht wesentlichen Tatsachen durch den Gebrauch falscher, verfälschter oder inhaltlich unwahrer Urkunden zu täuschen versucht hat. Der Steuerpflichtige hat es unterlassen, die Aufnahme der Erwerbstätigkeit der Ehefrau bei [] mitzuteilen. Er hat darüber hinaus noch in der am 21. Oktober 1985 für die 23. Periode unterzeichneten Steuererklärung unter der die Ehefrau betreffenden Rubrik «Erwerbstätigkeit?» mit Schreibmaschine «nein» eingesetzt.

Damit hat er zum Zwecke einer zu niedrigen Veranlagung unwahre oder unvollständige Angaben gemacht. Die explizite Verneinung des namhaften Verdienstes der Ehefrau ist ein typischer Fall der versuchten Steuerhinterziehung (vgl. Kreisschreiben vom 2. Mai 1955 betreffend Bussen bei Hinterziehungsversuch, abgedruckt in: Masshardt H., Kommentar zur direkten Bundessteuer, 2.A. 1985, S. 529 f.).

Die von der kantonalen Steuerverwaltung vorgenommene Berechnung ist nicht zu beanstanden. Im Regelfall beträgt die zu verhängende

Busse die Hälfte der beim vollendeten Delikt auszufällenden Strafe (Masshardt H., a.a.O., S. 532). Diese Regel wurde im Falle des Beschwerdeführers angewendet.

StRK 6.11.1987 (Nr. 407)

## 2052

**Verzugszinsen.** Wer eine Steuerrechnung nicht auf den Zeitpunkt der Fälligkeit bezahlt, wird gemäss Art. 100 Abs. 1 StG auch ohne besondere Mahnung verzugszinspflichtig. Verzugszinsen sind auch dann geschuldet, wenn dem Pflichtigen Stundung gewährt worden ist.

1. Das Bundesgericht hat wiederholt den Grundsatz aufgestellt, dass für öffentlich-rechtliche Geldforderungen «der allgemeine ungeschriebene Rechtsgrundsatz (gelte), dass der Schuldner Verzugszinsen zu entrichten hat, wenn er sich mit seiner Leistung in Verzug befindet» (BGE 95 I 263 mit weiteren Hinweisen auf Judikatur und Literatur). Das gilt selbst dann, wenn sich keine Gesetzesbestimmung finden lässt, welche die Verzugszinspflicht ausdrücklich stipuliert. Erst recht sind Verzugszinsen geschuldet, wenn das in Frage stehende Gesetz die Geltendmachung von Verzugszinsen ausdrücklich vorsieht, wie das in Art. 100 StG der Fall ist. Zwar ist einzuräumen, dass Art. 100 StG den Steuerbehörden nurmehr die Möglichkeit einräumt, Verzugszinsen in Rechnung zu stellen. Wird von dieser Möglichkeit im Rahmen der Gesetzesanwendung stets Gebrauch gemacht, wandelt sich der Sinngehalt der Ermächtigungsnorm in eine verbindliche Pflicht. Der Regierungsrat hat diese Pflicht zur Geltendmachung von Verzugszinsen in mehreren Kreisschreiben an die Gemeindesteuerrämter verdeutlicht und das Rechtsfolgeermessen auf Verzicht der Erhebung von Verzugszinsen auf wenige, präzise bestimmte Fallgruppen beschränkt, denen der vorliegend zur Beurteilung anstehende Fall nicht zugeordnet werden kann.

Für die Auferlegung von Verzugszinsen bedarf es nach Art. 100 Abs. 1 StG keiner besonderen Mahnung. Die Verzugszinspflicht kann bereits dann verfügt werden, wenn die Steuerrechnung «nicht auf den Zeitpunkt der Fälligkeit» bezahlt worden ist. Das aber ist vorliegend für alle Steuerjahre unbestritten. Der Rekurrent war laufend in Verzug.